

A48E/CEF Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden für den entfernten Horst in ausgewählten Altholzinseln (deren Berührung in den kommenden Jahren gesichert ist- Vereinbarung mit BaySF) in ausreichender Entfernung zur A94, einer maximalen Entfernung von 2 km zum ehemaligen Horst in geeigneten Habitaten und in der Nähe (5-7 km Entfernung zum Horst) hoch qualitativer Nahrungshabitate (Götenbach, Isen, Lappach) an geeigneten Bäumen insgesamt 3 Ersatzhorste angebracht.

Die Anzahl, Lage, Art und Ausgestaltung der Horste sowie der Umfang und die forstwirtschaftlichen Einschränkungen/Konsequenzen durch die Einrichtung von Horstschutzzone sind Bestandteil der vertraglichen mit der BaySF.

Anzahl der Ersatzhorste: 3 Stück

Art der Ersatzhorste:
Der Horstbaum soll von keinem frequentierten Weg aus einzusehen sein. Geeignet sind große, starkästige Eichen, Buchen und Kiefern, seltener Tannen und Fichten. Wichtig ist, dass der Storch über sich ein Dach in Form einer schattenspendenden Krone hat. Der Horst wird in der Regel im unteren Drittel des Baumes unterhalb der Krone errichtet, je nach Bestandshöhe in ca. 12-18 m. Sind keine Anflugmöglichkeiten zum Horstbaum vorhanden, werden Nachbarbäume in Horsthöhe ausgesetzt. Dies gilt auch, wenn zunächst unterständige Bäume im Laufe der Zeit bis in Horsthöhe wachsen.

Für den Horstbau wird ein waagerechter Ast (Seitengabel) zu Hilfe genommen. Parallel hierzu wird im Abstand von 60-80 cm aus 2 armdicken geschälten Douglasien- oder Lärchenrundhölzern eine „Schiere“ angebracht. Hierauf werden 5-6 Sprossen befestigt. Das so entstandene Gerüst bildet die Unterlage für eine Schicht dickes Reis. Dann folgt eine Lage (Torf-) Moos, dünnes Reisig und zum Schluss wieder (Torf-) Moos. Der so entstandene Horst hat einen Durchmesser von über einem Meter.

Gewährleistung von Störungsarmut (Forstwirtschaft, Brennholzerwerb, Jagd, Touristen) insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (März bis August) im Umfeld von bis zu 300m (Horstschutzzone).

Ein freier Anflug und Kopula-Freiheit von 2 m über dem Nest ist entscheidend.

Etablierung von Horstschutzzonen
In einigen Bundesländern (z.B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) existieren gesetzliche Horstschutzregelungen für den Schwarzstorch. In Bayern gibt es eine derartige Regelung nicht, so dass basierend auf den Empfehlungen für die Wirksamkeit der Maßnahme, den zur Verfügung stehenden Baumbeständen für die Errichtung der Ersatzhorste sowie den Eigentumsverhältnissen vor Ort (Staatswald), die auch eine entsprechend langfristige Sicherung ermöglichen, folgende Festlegungen getroffen werden:

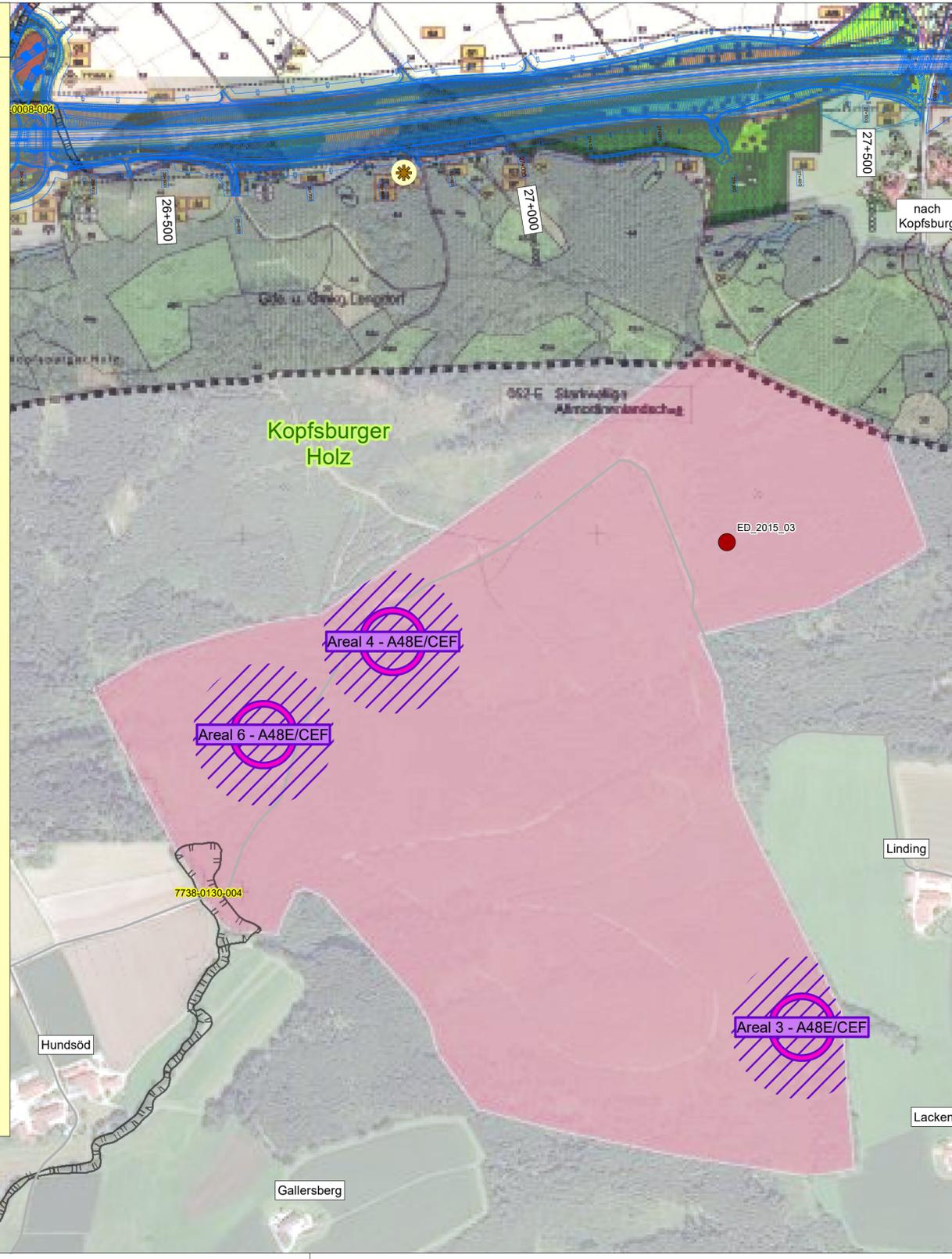
HORSTSCHUTZZONE I	HORSTSCHUTZZONE II
Umfasst einen Umkreis von 100 m um den Horstbaum	Umfasst einen Umkreis von 100 m bis 300 m um den Horstbaum
In dieser Zone ist es verboten: Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern.	In dieser Zone sollte darauf verzichtet werden:
In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen	In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen
Vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben	Vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben
Stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten	Stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten
Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9 bis 28.2. ist zulässig.	Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9 bis 28.2. ist zulässig.

Sonstiges
Als Zeitraum für die Unterhaltungspflicht der CEF-Maßnahme werden 20 Jahre festgelegt.

Falls 1 Ersatzhorst belegt wird und die beiden anderen nachweislich dauerhaft unbesetzt bleiben, besteht die Option, dass die Horstschutzzone im Umfeld der unbesetzten Horste (die erhalten bleiben) in Abstimmung mit der HNB gestrichen werden.

Risikomanagement/Monitoring
Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Ab dem Zeitraum, in dem mit der Rückkehr der Schwarzstörche aus dem Winterquartier zu rechnen ist werden die Revierbesetzung und die Annahme der Ersatzhorste beobachtet. Durch natürliche Prozesse in der Populationsdynamik der Art (z.B. Tod des ♂ oder ♀ auf Zug) und/oder widrige Witterungsbedingungen kann es sein, dass der Horst 2017 nicht besetzt wird oder keine Brut stattfindet, ohne dass dies durch den Baubetrieb oder die Lage/Beschaffenheit der Ersatzhorste verursacht wurde. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass statt der Ersatzhorste Naturhorste errichtet und besetzt werden. Zur Erfolgskontrolle wird eine Funktionsraumanalyse (Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern) durchgeführt, die bei Bedarf auch Vorschläge für weitere Optimierungen enthält.



1. Grundlegenden Daten zum Schwarzstorchvorkommen

Nachweise Landesbund für Vogelschutz Bayern (2010-2016, nachrichtl. Übern.)
Erläuterung Meldungen gem. Datensatz LBV (2016)

● Meldungen 2015, hier: ehem. Horststandort durch Windbruch zerstört

Nachweise laut eigener Erhebung/ UBB (NRT 2016)

✱ Horststandort 2015 (ASK) und 2016 (NRT)

2. Geplante landschaftspflegerische Maßnahme - Schwarzstorch

BaySF-Fläche, Revier Isen/ Forstbetrieb Wasserburg a. Inn, Abt. Kopfsburger Holz

Geänderte CEF-Maßnahme CEF : Standortareale zur Bereitstellung von Ersatzhorsten
Erläuterung im Textblock sowie im Textteil vorliegender Unterlage.

näherungsweise Horstschutzzone I (100 m) in Abhängigkeit Standort Horstbaum

3. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche

amtlich kartiertes Biotop mit Nr.

4. Baumaßnahme

Fahrbahn mit Straßennebenflächen

5. Sonstiges

Gemeindegrenze mit Bezeichnung

Wanderweg

Quellennachweis / Plangrundlage

Biotopkartierungsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur, Stand 2016)
Technische Planung (ARGE A94/ Höhen & Partner, digitale Fassung, 2016)
Plangrundlage (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur 3. Tektur vom 28.02.2011)
Faunistische Nachweise (nachrichtlich - LBV 2010-2016)
Forstbetriebsstandort/-abgrenzung (nachrichtlich - BaySF, 2016)
Gemeindegrenzen, Digitale Orthofotos (© Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2016, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)

Planänderung vom 22.02.2017 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Aufgestellt: München, den 22.02.2017
Autobahndirektion Südbayern
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

<p>Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner und Ingenieure</p> <p>Isarstraße 9 85417 Marzling Telefon: 08161 - 9 89 28-0 Telefax: 08161 - 9 89 28-99 Email: nrt@nrt-la.de Internet: www.nrt-la.de</p>	Proj.-Nr.	N1201-1	
	bearbeitet	Feb. 17	MS
	gezeichnet	Feb. 17	MS
	geprüft	Feb. 17	Narr

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1	Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF	Feb. 2017	Schmeißer

<p>Bearbeitung: Dr. H. M. Schober Büro für Landschaftsarchitektur</p> <p>Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de</p>	Datum	Name	
	bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
	gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
	geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
	Reg. Nr.	07001	

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unteriage	12,5 E
		Blatt Nr.	3
		Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet		
A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16 + 980 bis km 34 + 423	aufgestellt	Sachgebiet 13	Febr. 2009 Febr. 2009
	geprüft	Abteilung 1	Febr. 2009
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) km 26+850; Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz Maßstab 1 : 5000		

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) München, 02.03.2017

Steinbach, Regierungsrätin

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern, Az. 32-4354-1-04-9 München, 03.12.2009

Bayer. Oberregierungsamt

Datum: d:\07001\lapp12001-c-3-3_3k-6000.apr